

Absender/in

Datum:

Stadt Lippstadt  
FD Sicherheit und Ordnung  
Klusetor 19  
59555 Lippstadt

**Anzeige eines Brauchtumsfeuers  
nach § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt vom  
01.12.2010**

Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer **öffentlichen Veranstaltung** für jedermann zugänglich ist.

Veranstalter:

Aufsichtspersonen  
(mindestens zwei Personen):

Alter der Aufsichtspersonen:

Veranstaltungsort mit genauer Beschreibung  
sowie Datum und Uhrzeit der Durchführung:

Abstände zu baulichen Anlagen,  
öffentlichen Verkehrsanlagen und Wäldern:

Höhe des zu verbrennenden,  
aufgeschichteten Pflanzenmaterials:

Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr  
(z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon-Nr.  
bitte unbedingt angeben):

#### Hinweise:

Als **Mindestabstand** sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
2. 100 m von Wäldern
3. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
4. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
5. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur **unbehandeltes** Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von **zwei Personen**, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

---

Unterschrift